

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 02.09.2016

Nr. 25/2016

Promotionsordnung der Hochschule für Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384) ist die Promotionsordnung der HMTMH (Verkündungsblatt 25/2016) am 08.06.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 1 Verleihung Promotionsgrad

(1) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht den Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Kommunikationswissenschaft, der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine Dissertation, deren Gegenstand zu den unter § 1 Absatz 1 genannten Gebieten gehört,
- b) eine Disputation. ²Näheres regelt § 8.

§ 2 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete darstellen.

(2) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache, z.B. im Falle eines Cotutelle-Verfahrens, bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss (§ 3). ³In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf enthalten.

§ 3 Promotionsausschuss, Promotionskomitee und Prüfungskommission

(1) ¹Der Senat der Hochschule setzt für alle formalen Fragen (Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang, Eröffnung des Promotionsverfahrens) einen Promotionsausschuss ein. ²Ihm gehören mindestens drei Professorinnen/Professoren der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, die ein Fach in den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten vertreten, als Mitglieder an. ³Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Präsidentin/der Präsident der Hochschule; vertritt diese/dieser nicht eines der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete, so führt eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, falls sie/er zu diesem Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört, oder die bzw. der dienstälteste dieser Professorinnen/Professoren den Vorsitz.

(2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang gemäß § 4 bzw. die Zulassung zur Promotion gemäß § 6. ²Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Die Studiengangssprecherin / der Studiengangssprecher des Promotionsstudiengangs teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang mit. ⁵Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidungen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Absatz 3 mit.

(3) ¹An der HMTMH bestehen zwei Promotionskomitees, jeweils eins für die Fächer Musikwissenschaft/Musikpädagogik und für das Fach Kommunikationswissenschaft. Die Komitees bestehen aus den Professorinnen und Professoren und Habilitierten des jeweiligen Fachgebiets an dieser Hochschule. ²Eine geschlechtergerechte Besetzung ist

wünschenswert. ³Die Promotionskomitees sollen hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Verlaufs der Doktorarbeit beraten, einschließlich des Zeitpunktes der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zur mündlichen Prüfung. ⁴Zu diesem Zweck wird in der Regel einmal im Semester durch die Promotionskomitees ein Doktorandentag veranstaltet. ⁵Das Promotionskomitee soll gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter unterbreiten. ⁶Schließlich sollte das Promotionskomitee auch einen möglichen Wechsel in einem Betreuungsverhältnis begleiten. ⁷Zur Betreuungsaufgabe gehört möglichst auch eine Rückmeldung zur Eignung für eine wissenschaftliche Karriere bzw. die Beratung hinsichtlich einer alternativen Karriere.

(4) ¹Für jedes Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. ²Dabei werden nach Möglichkeit die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten nach § 6, Absatz 1 berücksichtigt. ³Eine geschlechtergerechte Besetzung der Prüfungskommission ist wünschenswert. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen wissenschaftliche Professorinnen/Professoren oder Habilitierte sein. ⁵Professorinnen/Professoren künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer können Mitglieder der Prüfungskommission sein, wenn sie in wissenschaftlichen Fächern promoviert sind. ⁶Bei musikwissenschaftlichen Arbeiten mit einer ausgeprägt musiktheoretischen Fragestellung oder Methodik ist die Benennung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers des Faches Musiktheorie als Gutachterin/Gutachter möglich, sofern diese/dieser selbst im Fach Musikwissenschaft promoviert hat und sofern die beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission das Fach Musikwissenschaft vertreten.

⁷Der Prüfungskommission gehören an:

- a) Die Präsidentin/der Präsident oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreterin oder Vertreter aus dem Kreise der wissenschaftlichen Professorinnen/Professoren als Vorsitzende/Vorsitzenden.
- b) Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer (ein Mitglied der HMTMH) die/der ein Gutachten erstellen muss (Erstreferentin/Erstreferent).
- c) Die Korreferentin/der Korreferent.
- d) Eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer für die Disputation.

Mindestens ein Kommissionsmitglied nach c) oder d) sollte nicht der beteiligten Hochschule angehören (s. § 7 Absatz 1).

(5) Sofern durch das Thema der Dissertation ein anderes Fachgebiet berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist in der Regel die Beteiligung einer zuständigen Vertreterin/eines zuständigen Vertreters des anderen Faches erforderlich.

(6) Sollte die/der Vorsitzende Erst- oder Korreferent/in sein, wird vom Ausschuss ein/e andere/r Vorsitzende/r benannt.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudiengang

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion ist ein dem Master vergleichbarer Abschluss in einem wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Maßgabe der **Anlage 1** mit einem im Regelfall guten Gesamtprädikat, sowie die Aufnahme in den Aufbaustudiengang.

²Der Antrag enthält Nachweise über die allgemeine Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (Zeugnis), die bisherigen Studienabschlüsse, einen

tabellarischen Lebenslauf, Angaben zum Promotionshauptfach, ein Exposee zum Promotionsvorhaben, eine mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer abgeschlossene Betreuungsvereinbarung (**s. Anlage 5**), sowie je nach gewähltem Hauptfach den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß **Anlage 1**.

(2) ¹In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen als in **Anlage 1** aufgeführten Studiengang zulassen sowie Bewerberinnen oder Bewerber, die einen fachlich einschlägigen Fachhochschulmaster oder einen Bachelor Honours mit gehobenem Prädikat oder einen künstlerischen Masterstudiengang abgeschlossen haben. ²Diese Studierenden können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. ³Dies geschieht in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums (Qualifizierungsphase) der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer sowie durch eine nachfolgende, qualifizierte Abschlussprüfung. ⁴Näheres regelt § 5. ⁵Die Abschlussprüfung wird durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer abgenommen, die die in § 1 Absatz 1 genannten Promotionshauptfächer an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vertreten und vom Promotionsausschuss bestellt wurden. ⁶Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. ⁷Die Prüfung ist mündlich und dauert eine Stunde. ⁸Sie kann einmal wiederholt werden. ⁹Die Prüfung ist bestanden, wenn sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür ausspricht.

(3) Erforderliche Studienleistungen nach **Anlage 1**, die an anderen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet.

(4) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischen-staatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel die Ablegung von bestimmten Kenntnisprüfungen oder das Nachholen bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach **Anlage 1**. ⁴Es gelten die Richtlinien zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ANABIN, s. <http://www.anabin.de>).

(5) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen (TestDaF 4 bzw. TDN 4).

§ 5 Ziel, Umfang und Dauer des Studiums

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung der im vorausgegangenen Studium gewonnenen wissenschaftlichen Qualifikation. Sie wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung im gewählten Fach nachgewiesen. ²Die jeweiligen Voraussetzungen regelt § 4 der Promotionsordnung.

(2) ¹Absolventinnen/Absolventen wissenschaftlicher Studiengänge erbringen Studienleistungen in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer. ²Für Absolventinnen/Absolventen künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengänge (z.B. Master of Education, Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder an Grund- Haupt- und Realschulen), Master im Studiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Profil Wissenschaft; s. Anlage 1) umfasst das Aufbaustudium in der Regel sechs Semester mit insgesamt 40 Leistungspunkten. ³Das Promotionsstudium

umfasst in der Regel sechs Semester. ⁴Absolventinnen/Absolventen von FH-Studiengängen erbringen in der zweisemestrigen Qualifizierungsphase Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten und im darauf folgenden Aufbaustudiengang 20 Leistungspunkte. ⁵Absolventinnen/Absolventen künstlerischer Studiengänge erbringen in der maximal zweisemestrigen Qualifizierungsphase Studienleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten und im darauf folgenden Aufbaustudiengang weitere 40 Leistungspunkte.

(3) ¹Die/der Studierende erstattet der Betreuerin/dem Betreuer ihrer/seiner Dissertation entsprechend dem Betreuungsvertrag laufend über den Fortgang ihrer/seiner Arbeit Bericht. ²Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Das Promotionsgesuch ist schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- b) die erforderlichen Studiennachweise entsprechend dem Zulassungsbescheid;
- c) ein amtliches Führungszeugnis;
- d) Vorschläge für die Nennung einer/ Erstreferentin/ eines Erstreferenten, einer/ Korreferentin/ eines Korreferenten und einer (mündlichen) dritten Prüferin/eines dritten Prüfers für die Disputation einschließlich Kontaktdaten;
- e) eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. Der Dissertation muss folgende eidesstattliche Erklärung beigefügt sein:

"Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Dissertation selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen habe. Mir ist bewusst, dass die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken ein Plagiat konstituiert. Mir ist bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zum Erreichen eines Abschlusses zivilrechtliche Konsequenzen haben kann. Die erneute Abgabe nur geringfügig modifizierter früherer eigener Texte ist ebenfalls unzulässig."

⁴Die Dissertation ist in fünf gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerndem Besitz der Hochschule verbleibt;

- f) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und ggf. eine Einverständniserklärung der Doktorandin/des Doktoranden zur Einsichtnahme in diese Unterlagen.

§ 7 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Der Promotionsausschuss ernennt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit in der Regel die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer und eine/einen oder zwei Korreferentinnen/Korreferenten, sowie eine/n weitere/n Prüferinnen/Prüfer für die Disputation. ²Die Referentinnen oder Referenten sowie die Prüferin und der Prüfer müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein, die ein wissenschaftliches Fach vertreten. ³Hierzu zählen Professorinnen und Professoren, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Honorarprofessorinnen und

Honorarprofessoren der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder anderer künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) ¹Die Referentinnen/Referenten der Prüfungskommission nach § 3, Absatz 4 erstatten innerhalb von drei Monaten schriftlich Bericht und schlagen im Falle der Annahme der Dissertation das Prädikat vor: rite (4), cum laude (3), magna cum laude (2) oder summa cum laude (1). ²Bei der Prädikatsvergabe sind die Richtlinien nach **Anlage 6** zu berücksichtigen. ³Die Referentinnen/Referenten können beim Promotionsausschuss beantragen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. ⁴Den Eingang der Referate teilt das aktenführende Sekretariat den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission mit. ⁵Gleichzeitig werden für Angehörige der wissenschaftlichen Professorengruppe die Berichte der Referentinnen/Referenten für die Dauer von zwei Wochen im aktenführenden Sekretariat des Aufbaustudiengangs zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) ¹Haben alle Referentinnen/Referenten die Ablehnung der schriftlichen Arbeit vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. ²Bei Ablehnung durch einzelne Referentinnen/Referenten entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung. ³Er kann auch die Dissertation mit inhaltlichen und zeitlichen Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben. ⁴Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird durch den Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁵Nach Eingang des/der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit.

(4) ¹Das Prädikat ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Referentinnen und Referenten. ²Das Prädikat der wissenschaftlichen Arbeit wird wie folgt festgelegt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,33 das Prädikat summa cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 1,34 bis 2,5 das Prädikat magna cum laude,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 das Prädikat cum laude
- und bei einem Prädikatsdurchschnitt von 3,6 bis 4,0 das Prädikat rite.

(5) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen. ³Die Doktorandin/der Doktorand ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule mitzuteilen. ⁴Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation soll nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen. ⁵Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Disputation

(1) ¹Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat das Prüfungsamt unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung anzusetzen. ²Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die mündliche Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Das Prüfungsamt lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin durch Anschreiben an die Prüfungskommission und durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung geschieht in Form einer hochschulöffentlichen Disputation, die aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion besteht. ²Der Vortrag

soll eine Dauer von ca. 30 Minuten haben und die zentralen Thesen der Dissertation – nicht nur für Spezialistinnen und Spezialisten - verständlich darlegen sowie aus der mit der Dissertation geleisteten Forschung heraus begründen. ³Die unmittelbar anschließende wissenschaftliche Diskussion, in der auch Fragen zum weiteren Umkreis des Promotionsfachs gestellt werden können, soll sich über ca. 60 Minuten erstrecken. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und gibt sowohl den Mitgliedern von Promotionsausschuss und Prüfungskommission als auch allen hauptamtlich an der Hochschule tätigen Vertreterinnen und Vertretern wissenschaftlicher Fächer sowie eventuell herangezogenen auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern Gelegenheit, Fragen zu stellen. ⁵Die Gesamtdauer der Disputation beträgt ca. 90 Minuten. ⁶Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) ¹Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. ²Stimmrecht haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Prüfungskommission angehören, sowie die auswärtigen Gutachter. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁴Für die Ermittlung des Prädikats gilt das Mittelungsverfahren von § 7 Absatz 4. Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation mit. ⁵Ist die Disputation nicht bestanden, so hat die Hochschulleitung der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittel-belehrung zu erteilen.

(5) ¹Hat die Doktorandin/der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei der Hochschulleitung schriftlich beantragt. ²Die Disputation kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden.

(6) ¹Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 9 Gesamtprädikat

(1) ¹Ist die Disputation abgelegt und bestanden, so hat die Prüfungskommission alsbald zusammenzutreten und das Gesamtprädikat der Promotion festzulegen. ²Dabei wird der Mittelwert aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. ³§ 7 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Gesamtprädikat unverzüglich mit. ²Über das Prüfungsergebnis erhält die/der Promovierte eine vorläufige Bescheinigung. ³Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis der Prüfungskommission erforderlich (s. hierzu das Informationsblatt des Studiensekretariats).

²Die beiden schriftlichen Gutachter (Erstgutachterin/Erstgutachter, Zweitgutachterin/Zweitgutachter) erteilen auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Mitteilung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission die Druckfreigabe. ³Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt das Studiensekretariat davon in Kenntnis. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen. ⁵Bei Veröffentlichung in Buchform durch einen Verlag oder als On-Demand-Publikation (BOD, DOD u.ä.) muss das Buch auf der Rückseite des Titelblatts folgenden Hinweis enthalten: "Zugl.: Hannover, Hochsch. für Musik, Theater und Medien, Diss., [Jahr des Abschlusses]". ⁶Bei Dissertationsdrucken außerhalb des Buchhandels muss die Haupttitelseite Angaben zur Institution, Ort, Jahr, Datum der mündlichen Prüfung und Referenten enthalten (**s. Anlage 2b**).

(3) ¹Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser über das für die Prüfungsakten der Hochschule erforderliche Exemplar hinaus dem Prüfungsamt unentgeltlich folgende Exemplare abliefern:

- a) 30 Exemplare (Selbstverlag) in Buchdruck um Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin/ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) drei Exemplare bei Veröffentlichung als On-Demand-Publikation (BOD, DOD u.ä. mit ISBN-Nummer). ²Der Vertrag muss die Gewährleistung einer Datenarchivierung bis zu einer Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. für eine Dauer von zehn Jahren enthalten.
- d) ³Darüber hinaus ist eine von der Erstreferentin/dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite in die gesamte Auflage einzubinden.

Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, deren Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 2a** zu gestalten sind.

(4) ¹Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit dem Dissertationsmanuskript spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. ²Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. ³Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 11 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 3** ausgefertigt, mit dem Siegel der Hochschule versehen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet. ²Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. ³Das Promotionsstudium ist damit beendet.

(2) Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages, der den in § 10 Absatz 2 geforderten Vermerk sicherstellt, kann die Promotionsurkunde auf Antrag vor Drucklegung ausgehändigt werden.

(3) Die Urkunde muss das Gesamtprädikat und das Thema der Dissertation enthalten.

(4) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst danach hat die/der Promovierte das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.

§ 12 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. ²Die Hochschulleitung teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit. ³Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ⁵Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁶Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁷Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 13 Zurücknahme des Promotionsgesuches

¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnender Bericht über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. ³Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. ⁴Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin/der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung (s. § 6, Absatz 1) schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Hochschulleitung nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden:

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist (s. § 6, Absatz 1),
- wenn die Dissertation mit Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder einer Promotionsberatung erstellt wurde.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der Betroffenen/des Betroffenen der Promotionsausschuss.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident teilt die Entziehung den deutschen Hochschulen mit.

§ 16 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach

Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 17 Widerspruch

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten nach § 1, Absatz 1 kann die Hochschule mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) verleihen.

(2) ¹Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen zu stellen. ²Der Antrag hat die besonderen wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen des oder der zu Ehrenden enthalten.

(3) ¹Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Senat bestellt wird. ²Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident. ³Der Kommission gehören neben den unter Absatz 2 genannten Professorinnen/Professoren mindestens drei weitere wissenschaftliche Professorinnen/Professoren an. ⁴Die Ehrungskommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. ⁵Dabei sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. ⁶Der Bericht der Ehrungskommission geht an den Promotionsausschuss. ⁷Dieser gibt in angemessener Frist eine Stellungnahme ab.

(4) ¹Der Senat beschließt über den Antrag in geheimer Abstimmung. ²Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der im Senat vertretenen Professoren notwendig.

(5) Nach Zustimmung des Senats gemäß § 18 Absatz 5 vollzieht die Hochschulleitung die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde (**Anlage 4**).

(6) ¹Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen. ²Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

§ 19 Übergangsregelung

Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten der Promotionsordnung bereits im Aufbaustudium eingeschrieben sind, können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung weiterstudieren und abschließen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Promotionshauptfach; Zulassungsvoraussetzungen und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer

Kommunikationswissenschaft

- a) Master im Studiengang Medienmanagement oder Medien und Musik der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover oder ein vergleichbarer wissenschaftlicher Abschluss. Über besondere Auflagen für Absolventinnen bzw. Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee.
- b) Nachweis guter Englischkenntnisse.

Musikwissenschaft oder Musikpädagogik

- a) Master Musikforschung und Musikvermittlung, Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss mit Unterrichtsfach Musik (Lehramt an Gymnasien oder Grund- Haupt- und Realschulen) an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule, Master im Studiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Profil Wissenschaft) der HMTMH, Master Medien und Musik der HMTMH, oder ein fachwissenschaftlicher Master (z.B. in Musikpädagogik/Musikwissenschaft). Über besondere Auflagen für Absolventinnen bzw. Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee.
- b) Nachweis guter Englischkenntnisse.

Anlage 2a: Anlage des Titelblatts für die eingereichte Dissertation

Vorderseite

.....
(Titel der Dissertation)

An der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Erlangung des Grades
einer/eines

**Doktorin/Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)**

**eingereichte Dissertation
von**

.....
(Name)

geboren am in

Rückseite

Erstreferent/Erstreferentin:

1. Korreferent/Korreferentin:

2. Korreferent/Korreferentin:

3. Prüfer/Prüferin:
.....

Tag der
mündlichen
Prüfung:

Eingereicht am:

Anlage 2b: Anlage des Titelblatts bei einem Dissertationsdruck außerhalb des Buchhandels nach § 10 Absatz 2

Vorderseite

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zur Erlangung des Grades einer/eines

**Doktorin/Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)**

genehmigte Dissertation
von

.....
(Name)

geboren am in

Rückseite

Erstreferent/Erstreferentin (Institution)

1. Korreferent/Korreferentin: (Institution)

2. Korreferent/Korreferentin: (Institution)

3. Prüfer/Prüferin: (Institution)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geboren am in

den Grad einer/eines

**Doktorin/Doktors der Philosophie
(Dr. phil.)**

Ihre/Seine Dissertation

.....
.....
.....

wurde mit dem Prädikat beurteilt.

Zusammen mit der Disputation,

die mit dem Prädikat bewertet wurde,

ergibt sich als Gesamtprädikat

.....

Hannover, den
(Datum der mündlichen
Prüfung)

(Siegel)

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses

Anlage 4: Muster der Ehrenpromotionsurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geboren am in

in Anerkennung ihrer/seiner besonderen Verdienste um

.....
.....
.....

den Grad einer/eines
Doktorin/Doktors ehrenhalber
(Dr. h.c.)

Hannover, den
(Datum der Überreichung
dieser Urkunde)

(Siegel)

Die Präsidentin/Der Präsident

Anlage 5: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Zwischen Frau/ Herrn (nachfolgend: Doktorandin/Doktorand)
und

Frau/Herrn Prof. Dr (Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

wird hinsichtlich einer an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
(nachfolgend: HMTMH) geplanten Dissertation mit dem Arbeitstitel

.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung dient der erfolgreichen Durchführung des Promotionsverfahrens für an
der HMTMH im Aufbaustudiengang Promotion eingeschriebene Studierende.

Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

- Die Promotion soll in Jahren fertig gestellt sein.

Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich

- Anlage und Durchführung des Promotionsvorhabens so zu gestalten, dass die Promotion im vereinbarten Zeitraum abgeschlossen werden kann;
- den Betreuern innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung zum Studium einen Arbeitsbericht mit *aktualisiertem* Arbeits- und Zeitplan vorzulegen, aus dem klar hervorgeht, dass das Promotionsziel innerhalb des vereinbarten Zeitraums erreichbar ist. Dieses Dokument stellt eine verbindliche Bezugsgröße für alle Beteiligten dar;
- die Betreuer stets ausreichend über das Dissertationsvorhaben auf dem Laufenden zu halten;
- regelmäßig an den Forschungskolloquien, den Pflichtveranstaltungen der jeweiligen Fächer des Aufbaustudiengangs (Doktorandentage etc.) teilzunehmen;
- das Promotionsvorhaben einmal auf dem Doktorandentag innerhalb der HMTMH und nach Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer einmal außerhalb der HMTMH der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorzustellen;

Rechtzeitig vor den Sprechstundenterminen legt die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Zwischenbericht oder zwischenzeitlich neu verfasste Teile der Dissertation vor.

Änderungen von Adresse, E-Mail und/oder Telefonnummer unverzüglich dem Studentensekretariat mitzuteilen.

Die Hauptbetreuerin/ der Hauptbetreuer verpflichtet sich

- das Erreichen des Promotionszieles im vereinbarten Zeitraum zu unterstützen;
- die laufende Arbeit mindestens einmal pro Semester ausführlich mit dem Promovenden/der Promovendin zu besprechen sowie in kritischen Momenten darüber hinaus für Fachgespräche zur Verfügung zu stehen;
- den planmäßigen Fortgang der Dissertation zu kontrollieren und die Doktorandin/den Doktoranden hinsichtlich der inhaltlichen Weiterentwicklung der Dissertation zu beraten;
- Rückmeldung zur Eignung für eine wissenschaftliche Karriere zu geben bzw. eine Beratung hinsichtlich einer alternativen Karriere.

Die Betreuerin/der Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichten sich zur Einhaltung der „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG 2013) und der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (HMTM Hannover, Verkündungsblatt 8/2002).

Das Promotionskomitee berät

- hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Verlaufs der Doktorarbeit einschließlich des Zeitpunktes der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zur mündlichen Prüfung;
- bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter;
- bei einem möglichen Wechsel des Betreuungsverhältnisses;
- bei Fragen der Eignung für eine wissenschaftliche Karriere bzw. zu einer alternativen Karriere.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen durch Schreiben an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses von beiden Seiten gekündigt werden.

Hannover, den

.....
(Doktorandin/ Doktorand)

.....
(erster Betreuer/erste Betreuerin)
.....

Anlage 6: Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften

Grundsätzlich sollten von der Referentin/vom Referenten folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

Rite (4):

- a) Arbeiten einfacher Art ohne wesentliche neue Gesichtspunkte;
- b) Arbeiten mit im Wesentlichen nachvollziehendem und überwiegend referierendem Charakter;
- c) Arbeiten, die unter Anleitung entstanden sind;
- d) Arbeiten unter Verwendung etablierter Methoden.

Cum laude (3):

- a) Arbeiten mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- b) Arbeiten, in denen wissenschaftliche Lösungswege und Fragestellungen klar dargelegt werden;
- c) Arbeiten mit einem deutlichen Maß an Selbstständigkeit;
- d) Arbeiten unter reflektierter Verwendung elaborierter Methoden.

Magna cum laude (2):

- a) Anspruchsvolle Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben;
- b) Eigenständige Arbeiten, in denen neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Auffassungen entwickelt und begründet werden und die sich auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und die kritische Analyse bestehender Daten, Quellen und Auffassungen stützen;
- c) Arbeiten, die im Wesentlichen selbstständig geplant und durchgeführt sind;
- d) Arbeiten, die ein hohes Maß an Methoden-Reflexion zu erkennen geben und neue Methoden sowie selbstständig modifizierte Methoden souverän verwenden.

Summa cum laude (1):

- a) Herausragende Arbeiten mit bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- b) Arbeiten hervorragender Darstellungsqualität, die auf neuen, originellen Denkansätzen basieren und sich auf komplexe theoretische Modelle und Theoriebildungen stützen;
- c) Arbeiten, die selbstständig geplant und durchgeführt wurden;
- d) Arbeiten mit einem souveränen Reflexionsgrad, die selbstständig entwickelte Untersuchungsmethoden mit einem hohen Maß an Originalität verwenden.